

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung Legden (KLJB)

I Name, Sitz und Aufbau

§ 1

Der weibliche und männliche Landjugendverband der Gemeinde Legden haben sich im Jahr 1951 zu einem Verband unter dem Namen „Katholische Landjugendbewegung Legden“ (im folgenden kurz KLJB Legden) zusammengeschlossen. Sitz des Verbandes ist Legden.

§ 2

Die KLJB Legden gehört als selbstständige Gliedgemeinschaft zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und zur BDKJ Kreisverband Borken. Außerdem ist die KLJB Legden Mitglied des Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (Diözesanverband) und des Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. (Bundesverband).

II. Wesen und Ziel

§ 3

Die katholische Landjugendbewegung ist ein freier organisatorischer Zusammenschluss der Jugendlichen in der Gemeinde Legden.

§ 4

Die KLJB Legden sieht ihre Aufgabe darin, die jungen Erwachsenen und Jugendlichen in den allgemeinen, beruflichen und religiösen Lebensfragen zu informieren, zu aktivieren sowie die örtliche Jugendarbeit zusammen mit anderen Organisationen und Verbänden zu unterstützen.

III Leitsätze der KLJB

§ 5

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das richtige Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. Die KLJB pflegt das offene Gespräch, die ländliche Kultur und Sprache, sowie die gemeinsamen Aktionen. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und soll so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns erfahren.

§ 6

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande, d.h.:

1. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
2. Die KLJB weißt sich mitverantwortlich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft.
3. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.

Die KLJB Legden strebt jederzeit einen Austausch und die Zusammenarbeit mit den anderen thematisch verbundenen Vereinen und Verbänden an.

§ 7

1. Die KLJB Legden ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der KLJB Legden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Das Geschäftsjahr der KLJB Legden beginnt am 01. Oktober des angebrochenen Kalenderjahres und endet am 31. September des nächsten Kalenderjahres.

§ 9

Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der KLJB und können an ihrem Gemeinschaftsleben (Gruppenversammlung, Seminare, Kurse usw.) teilnehmen.

IV. Mitgliedschaft

§ 10

1. Mitglieder in der KLJB Legden können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich durch ihre Teilnahme am Gemeinschaftsleben der KLJB zum Wesen und den Zielen der KLJB bekennen.
2. Über die Aufnahme in die KLJB entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.
3. Mit der Aufnahme in die KLJB Legden, erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4. Das Mindestalter bei der Neuaufnahme in die KLJB beträgt 14 Jahre.

§ 11

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verband.
2. a) Zur Stimmabgabe bei Versammlungen berechtigt sind alle Mitglieder. Diese haben auch das passive Wahlrecht.
b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

§ 12

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung der KLJB
2. Beim Austritt bzw. der Zustellung des Ausschlussbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied
 - a. bei Austritt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres oder
 - b. bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet.
3. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit seinem Tod, seinem Ausschluss, seiner Erklärung des Austritts oder der Auflösung der KLJB.

§ 13

1. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand schriftlich erfolgen. Ein Wiedereintritt ist grundsätzlich möglich.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages durch den Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied oder Organ des Verbandes.
3. Zur Verhandlung ist der Beschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

4. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen, vom 1. Vorsitz und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebens Begründung zuzustellen. In jedem Falle des Ausschlusses ist der Diözesanstelle Münster, die schriftliche Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
6. Nach rechtmäßigem Ausschluss ist eine neue Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 14

1. Der Verband erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag. Der Präses ist von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag muss von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgelegt werden.
3. Die Beiträge sind bis zum 01. Mai des kommenden Jahres zu leisten.
4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag erst im neuen Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Bei Aufnahme in die KLJB Legden erhalten die Mitglieder den Mitgliedsausweis und das Abzeichen der KLJB.

V. Zeichen und Einrichtungen

§ 15

1. Zeichen der KLJB sind die Mitgliedsausweise, das Abzeichen mit dem Symbol „Kreuz und Pflug“ und das Banner mit dem Symbol „Kreuz und Pflug“.
2. Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.

VI. Organe der KLJB Legden

§ 16

Organe der KLJB Legden sind:

1. Die Mitgliedsversammlung (Generalversammlung)
2. Der Vorstand

VI. 1 Versammlung

§ 17

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der KLJB auf Ortsebene. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt und wird im Notfall von der Vorstandsrunde einberufen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Insbesondere sind ihre Vorbehalte:

- a. Annahme des Tätigkeitsberichtes über alle Veranstaltungen seit der letzten Generalversammlung.
- b. Annahme und Genehmigung des Kassenberichtes, worin alle Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Generalversammlung verzeichnet sind.
- c. Prüfung der Kasse (s.a. § 23 Kassenprüfer)
- d. Wahlen (s.a. § 24 Wahlen= Abstimmung)

2. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn min. 50% der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Antragsstellung erfolgen.

3. Anträge zu einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung können vom Vorstand der KLJB Legden oder von den ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

4. Anträge an die Generalversammlung und der außerordentlichen Versammlung müssen mind. sieben Tage vor der Generalversammlung dem 1. Vorsitz zugegangen sein.
5. Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

VI. 2 Vorstand

§18

1. Der Vorstand der KLJB Legden besteht aus den nachfolgenden Mitgliedern:

- a. den beiden 1. Vorsitzenden *
- b. den beiden 2. Vorsitzenden *
- c. den beiden Kassierern *
- d. den beiden Schriftführern *
- e. Medienwart *
- f. der Getränke- und Materialwart *
- g. den Bannerabordnungen (3 Personen)*
- h. den max. 4 Beisitzern *
- i. dem Präses *

- * Weibliche und diverse Mitglieder des Vorstandes führen die Bezeichnung ihres Amtes in entsprechender Form.
- Die Kooptierung von bis zu 2 Mitgliedern in den Vorstand ist möglich.

2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung der KLJB Legden, seiner Vertretung nach Innen und Außen und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er hat auf Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen der KLJB Legden sowie die übergeordneten Verbände zu achten.
- b) Die Arbeit in der Ortsgruppe zu organisieren, zu fördern und mit den anderen örtlichen Verbänden zu koordinieren.
- c) In enger Zusammenarbeit mit der Bezirks-, Kreis- und Diözesanlandjugend die Ziele der KLJB auf Ortsebene zu verwirklichen helfen.
- d) Die Vorstandsrunde sollte mind. einmal im Monat tagen.

§ 19

1. Die Vorsitzenden nach § 18 I a und b werden für 2 Jahre und im Versatz wie folgt gewählt:

1. gerades Jahr: 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzende
2. ungerades Jahr: 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzender

2. Die übrigen Vorstandsmitglieder nach § 18 I c – i werden jährlich und ohne Versatz gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.

VII. Geschäftsordnung der KLJB Legden

§20

1. 1. Vorsitz

Die Ortsvorsitzenden der KLJB führen nach Absprache möglichst im Wechsel den Vorsitz bei den Vorstandsrunden, der Generalversammlung und allen anderen Veranstaltungen.

Sie haben die Aufgabe:

- a) Die Belange der Kljb des Ortes beim landwirtschaftlichen Ortsverein wahrzunehmen.(Diese können aber auch geeignete Vertreter/innen aus dem Vorstand wahrnehmen)
- b) Die KLJB des Ortes auf den Planungskonferenzen des Bezirks Ahaus zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern des Ortes zu vertreten.
- c) Regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und haben für die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und innerhalb der Satzung zu sorgen.

- d) Sie haben Sitz und Stimme in allen Gremien der KLJB.
- e) Sie berufen die Vorstandsrunden und die Versammlungen ein.
- f) Sie haben die gesamte Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes
- g) Sie sind für die Versicherung (z.B. Autoversicherung, Auslandsversicherung usw./ Ausnahme ist die Anmeldung der Neuaufgenommenen) zuständig.
- h) Die 1. Vorsitzenden sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliederanmeldung bei der Diözesanstelle in Münster. (Versicherungsschutz)

2. 2.Vorsitz

Sie vertreten den 1. Vorsitz im Verhinderungsfall in allen oben genannten Punkten.

3. Schriftführer

- a) Den Schriftführern obliegt die ordnungsgemäße Einladung zu sämtlichen Veranstaltungen.
- b) Sie haben auf allen Runden, Vorstandsrunden und Versammlungen das Protokoll zu führen.
- c) Auf Generalversammlungen haben sie den jährlichen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

4. Kassierer:

- a) Die Kassierer verwalten die Verbandskasse und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung und mit Genehmigung der Mehrheit des Vorstandes geleistet werden. Sie sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Verbandsvermögens verantwortlich. Es sind bei der Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- b) Die Kassierer haben auf Wunsch der Vorstandsrunde einen Einblick in die Kassenführung zu geben.
- c) Sie haben jährlich auf der Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

6. Medienwart/in

Der Medienwart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichtserstattungen an die Presse (in Absprache mit den Schriftführern), Abfassungen von Werbeartikeln, Bekanntmachungen in der Zeitung unter Vereine und Verbände, Plakate usw. zu erledigen. Hat die KLJB eigene Internetseite und die sozialen Medien ständig zu aktualisieren, zu überarbeiten und zu verwalten.

7. Getränke- und Materialwart

- a) Seine Aufgabe ist es, bei allen Veranstaltungen der KLJB für Getränke zu sorgen.
- b) Seine Aufgabe ist es, die Materialien der Landjugend (z.B. Zelt, Musikbox, etc.) zu verwalten und in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten.

8. Beisitzer/in: (= Bezirksvertreter/in)

Ihre Aufgabe ist es, den Vorstand in allen Tätigkeiten zu unterstützen und die Interessen der einzelnen Mitglieder zu vertreten.

10. Bannerträger/innen / Fahnenträger/ innen:

- a) Bei allen gewünschten öffentlichen Angelegenheiten ist die Bannerabordnung vertreten.
- b) Die Banner haben sich bei einem der Gewählten zu befinden. Dieser hat die Aufgabe es in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bei der Wahl sollte darauf geachtet werden, dass möglichst 1 Person einen Führerschein besitzt.

§21 Ausschüsse

In der Generalversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festgelegt sind. Zu jeder Ausschusssitzung ist der 1.Vorsitz eingeladen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Finanzen innerhalb des Verbandes werden von der Generalversammlung min. zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie prüfen die Kasse jährlich min. einmal und erstatten der Generalversammlung den Prüfungsbericht.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Austrittsjahr zum Kassenprüfer gewählt werden.
4. Eine Wiederwahl ist im folgenden Geschäftsjahr nicht möglich.

§23 Wahlen/Abstimmung

Allgemeines:

1. Wählen kann jedes Mitglied der KLJB Legden, welches an der Generalversammlung teilnimmt.
2. Die 1. Vorsitzenden und der 1. Kassierer müssen mind. 18 Jahre alt sein.
3. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält.
4. Voraussetzung für die Wahl der 1. Vorsitzenden ist eine mind. 1- jährige Mitgliedschaft in der KLJB Legden. Zudem sollten die Vorsitzenden mind. 1 Jahr im Vorstand tätig gewesen sein.
5. Die Wahlleitung wird vom 1. Vorsitz bestimmt.
- 6.a) Die Wahlhelfer werden vom Wahlleiter bestimmt. Sie haben die Aufgabe, den Wahlleiter zu unterstützen, besonders in der Stimmauszählung.
b) Steht ein Wahlhelfer selber zur Wahl, so muss er bei dieser Stimmauszählung durch jemand ersetzt werden.
c) Sollte ein Wahlhelfer aus Gründen, die unter b) genannt wurden nicht ersetzt werden, so muss die Wahl wiederholt werden.

Spezielles:

1. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, muss durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die geheime Wahl ist auch auf Antrag möglich.
2.
a) Erforderlich ist eine geheime Wahl beim 1. und beim 2. Vorsitz sowie beim Kassierer.
b) Verlangt ein Mitglied auf der Generalversammlung geheime Wahl, so muss diesem nachgekommen werden.
3. Die Reihenfolge, in den zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträgen, zu beschließen ist, bestimmt die Wahlleitung, sofern der Vorstand nicht schon bei der Einladung zur Generalversammlung dies vorgegeben hat.
Der Wortlaut eines Antrages ist vor der Abstimmung vorzulesen.
4. Nach Abschluss der Aussprache stellt die Wahlleitung die Frage, über die abzustimmen ist. Sie ist so zu formulieren, dass sie nur mit ja oder nein beantwortet werden kann (bzw. Enthaltung).
5. Über Formulierungsänderungen kann abgestimmt werden, Zweifel klärt die Wahlleitung. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§24 allg. und spez. zur Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung durch den 1. Vorsitz
 - b) Ernennung des Protokollführers
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht des Vorstandes
 - e) Kassenprüfungsbericht
 - f) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - g) Ernennung der Wahlleitung und zweier Helfer
 - h) Neuwahlen des Vorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes (z.B. Termine)

2. Die Generalversammlung findet in öffentlichen Sitzungen statt. Jedes ordentliche Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

3. Die Wahlleitung wird vom Vorstand bestimmt. Dieser hat das Recht das Wort zu erteilen und zu entziehen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann er die Tagesordnungspunkte ändern.

(Rest s.a. §24)

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können lediglich in der Generalversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung der KLJB Legden kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Versammlung erfolgen. Für die Versammlung gelten die Bestimmungen der Generalversammlung.

2. Ein Beschluss über die Auflösung der KLJB Legden bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen.

3. Im Falle einer Auflösung der KLJB Legden fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Brigida Legden zu.

4. Die Kirche hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden. Sie ist verpflichtet, das übereignete Vermögen zunächst über einen Zeitraum von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle der Neugründung einer Katholischen Landjugendbewegung innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurück zugeben.

§ 27

1. Die Satzung wurde am 22.10.2021 überarbeitet und genehmigt.

2. Die Gesellschaftsordnung der KLJB Legden findet auf allen Runden der KLJB Legden Anwendung.

Als Vertreter unterzeichnen:

1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender